

Satzung des Vereins Kinderbildungswerk Magdeburg e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kinderbildungswerk Magdeburg“. Sitz des Vereins ist Magdeburg.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt als freier Träger der Jugendhilfe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. den Betrieb von Kindertagesstätten
2. ein breites Angebot von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern und Erwachsene und insbesondere Erzieherinnen/ pädagogische Fachkräfte
3. Vernetzung und Kooperationen mit fachlich relevanten Institutionen und Trägern der Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.)

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages von jährlich € 50,00 verpflichtet. Änderungen des satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeitrages werden von Mitgliederversammlung entschieden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die anstelle des Mitgliedsbeitrages dem Verein jährlich einen Betrag von wenigstens

50 € zur Verfügung stellt. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besondere Verdienste um die Belange des Vereins erworben hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand, durch Tod bzw. Liquidation oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder wiederholter Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrages. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses durch den Vorstand anzuhören.
4. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins, erteilt dem Vorstand auf der Grundlage der genehmigten Jahresrechnung Entlastung, beschließt über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Vor Gültigkeit der Niederschrift bedarf es der Unterschriften des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und des/der Schriftführer/in.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an. Davon soll eines aus der Elternschaft. Vorstandsmitglieder werden wie folgt von der Versammlung gewählt:
 - eine/n Vorsitzende/n,
 - eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - eine/n Schriftführer/in,
 - zwei Beisitzern
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er tagt mindestens 4-mal pro Jahr und fällt seine Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes kann durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer i.S. § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen des Vereins teil.
4. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Zur Gültigkeit der Niederschrift bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in und des/der Schriftführer/in.
6. Zur Vertretung des Vereins nach Außen i.S. des § 26 BGB ist die Mitwirkung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

7. Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt gemäß § 30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung.

Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, der schriftlich festgehalten und Bestandteil des Anstellungsvertrages ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ gemäß 5 Ziffer 7 muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Vereinen Deutscher Familienverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Beratungsstelle Pro Mann und TUANANO – Klub Afrika e.V. zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Silvia Reichelt
Vorstandsvorsitzende

Rene Lampe
Vorstandsmitglied